

1. Rundfunk

- **Big Brother: Antisemitische Äußerungen im Rundfunk**, Reality TV, Premiere, gesendet am 03.10.2004 um 2.28 Uhr; Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV (**Menschenwürde**) und gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 JMStV (Volksverhetzung)

Die antisemitischen Äußerungen eines Bewohners des BB-Containers fallen in einer Gesprächsrunde, in der Witze erzählt werden. Mikele beginnt: "Ich kenne ganz gemeine Witze, die sind eigentlich nicht witzig, die sind mehr so für andere Leute witzig." Dann folgt: "Da ist ein vierjähriges Mädchen oben auf diesem bestimmten Haus, und da sagt der bestimmte Mann zu ihr: 'Auf was wartest Du da denn oben?' 'Auf Mama und Papa.' antwortet sie." Mikele erklärt den Witz, da die anderen Bewohner nicht gleich begreifen: "Am Schornstein!!" Alle lachen daraufhin. Es folgen drei weitere Witze dieser Art. Im Bescheid heißt es: "Die Menschenwürde der in der Bundesrepublik lebenden Juden wurde verletzt."

- **Explosiv: Beitrag über Eintauchen von Babies (Teil 1)**, Magazin Beitrag, RTL, gesendet am 13.02.2003 um 19.10 Uhr; Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV (**Menschenwürde**) und gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 3 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung)

Der ca. vierminütige Beitrag ist in einem Vorort von Moskau gedreht, wo ein Sportlehrer sogenannte "Eintauch-Kurse" für Säuglinge und Kleinkinder veranstaltet, um deren Immunsystem zu stärken. Die Fernsehbilder zeigen mehrfach Babies, die in einem Loch bei Lufttemperaturen von ca. minus 10° C und Wassertemperaturen von 3° C ins Wasser gehalten und untergetaucht werden. Eine Szene, in der ein Baby von dem Sportlehrer aus einer Entfernung von ca. zwei Metern durch die Luft ins Wasser geschleudert wird, wobei sich das Kind mehrfach überschlägt und dann mit dem Rücken und dem Hinterkopf auf das Wasser aufschlägt, wird dreimal wiederholt. Ein deutscher Kinderarzt bezeichnet das Eintauchen im Beitrag als „Kindesmissbrauch“. Die KJM bemängelte insbesondere den Widerspruch zwischen der selbstzweckhaften Bildgestaltung des Beitrags und der vermeintlichen Empörung und Kritik über das Gezeigte in der Kommentierung der Redaktion.

- **Exklusiv: Beitrag über Klaus Jürgen Wussow**, Magazin Beitrag, RTL, gesendet am 29.02.2004 um 17.45 Uhr; Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV

(Menschenwürde)

Der Beitrag zeigt ein Interview mit dem Schauspieler Klaus-Jürgen Wussow, das anlässlich seiner bevorstehenden Hochzeit mit Sabine Scholz geführt wurde. Während des Gesprächs macht Wussow einen verwirrten Eindruck, spricht langsam und bedächtig und ist kaum in der Lage, sich korrekt zu artikulieren und auf die Fragen zu antworten. Während des Interviews wird Wussow mit einer Ferndiagnose eines Arztes konfrontiert, die ihm offensichtliche Defizite im Kurzzeitgedächtnis bescheinigt. Besonders die redaktionelle Gestaltung des Beitrags, die den prekären gesundheitlichen Zustand des Schauspielers in den Mittelpunkt stellt, wertete die KJM als Indiz für einen Menschenwürdeverstoß.

- **Explosiv: Misshandlung eines 91-jährigen Mannes**, Magazin Beitrag, RTL, gesendet am 30.11.2004 um 19.15 Uhr, Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV **(Menschenwürde)**
- **Nachtjournal: Misshandlung eines 91-jährigen Mannes**, Nachrichtenbeitrag, RTL, gesendet am 01.12.2004 um 00.00 Uhr, Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV **(Menschenwürde)**
- **Punkt 12: Misshandlung eines 91-jährigen Mannes**, Nachrichtenbeitrag, RTL, gesendet am 30.11.2004 um 12.00 Uhr, Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV **(Menschenwürde)**
- **RTL Aktuell: Misshandlung eines 91-jährigen Mannes**, Nachrichtenbeitrag, RTL, gesendet am 30.11.2004 um 18.45 Uhr, Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV **(Menschenwürde)**

Es wird ein im Bett liegender alter Mann gezeigt, dem eine Frau mit einem Waschlappen mehrfach ins Gesicht schlägt. Das Aufschlagen des Lappens auf das Gesicht ergibt deutlich hörbare peitschende Töne. Der Sprecher aus dem Off kommentiert die Bilder: "Sie schlägt ihn mitten ins Gesicht. Sie beschimpft ihn als 'dreckige Sau' und misshandelt den Mann, den sie eigentlich pflegen sollte. Wenn sie die Geduld verliert, behandelt sie ihn wie ein Tier." Der Beitrag fokussiert auf sehr vielen schockierenden Bildern die Misshandlung und Demütigung eines alten, wehrlosen Mannes. Es wird immer wieder gezeigt, wie er geschlagen, beschimpft und unter Gewaltanwendung ernährt wird. Der

häufige Einsatz dieser Bilder geht weit über das hinaus, was ausreichen würde, um die schlimme Situation des 91-Jährigen eindringlich zu beschreiben.

- **Sat. 1 am Mittag: Wohnungsbrand in Hamburg**, Magazin Beitrag, Sat. 1, gesendet am 23.05.2006 um 10.58 Uhr, Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV (**Menschenwürde**) und gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 3 JMStV

In der Anmoderation des Beitrags heißt es: "Eine Familie eingeschlossen von Flammen. Es sind dramatische Bilder, die uns aus Hamburg erreicht haben. Eine weinende Mutter steht schreiend auf ihrem Balkon, ihren Sohn im Arm. Immer wieder fleht sie: "Holt uns hier raus!" Dann springen beide in panischer Angst vom Balkon." In der anschließenden Filmsequenz ist zu sehen, wie zunächst der Junge und dann seine Mutter vom Balkon springen, ihr Körper wird im Flug mittels eines roten Kreises markiert. In einer weiteren Einstellung wird die Frau am Boden liegend gezeigt, es ist deutlich zu erkennen, dass sie sich offenbar aus Todesangst eingenässt hat. Die Sprungszene wird mehrfach wiederholt. Während des gesamten Beitrags sind die Rufe und Schreie der Beteiligten im Hintergrund zu hören. Damit geht die Gestaltung des Beitrags über das hinaus, was – selbst in Boulevardmagazinen – an Personalisierung und Emotionalisierung üblich ist. Die Frau und auch ihr Sohn werden hier zum bloßen Objekt reißerischer Berichterstattung, so die KJM in ihrer Begründung. Vor allem die Markierung des fallenden Körpers der Frau und die abschließende Wiederholung der dramatischen Sprungszene dienen letztlich ausschließlich der Dramatisierung des Berichts.

- **Sat.1 News: Bericht über Elektroschocker**, Nachrichtenbeitrag, Sat.1, gesendet am 15.11.2007 um 18.40 Uhr, Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV (**Menschenwürde**)

Durch ein Missverständnis hat ein Pole zehn Stunden vergeblich im gesicherten Bereich des Flughafens von Vancouver auf seine Mutter gewartet, die sich im Besucherbereich befand. Der Pole konnte sich nicht auf Englisch verständigen, geriet in Panik und rastete aus. Ein Video in dem Nachrichtenbeitrag zeigte, wie er von zwei Polizisten überwältigt und mittels eines Elektroschockers betäubt wurde. Der polnische Mann taumelte, fiel zu Boden, krümmte sich und schrie panisch. Später verstarb der Mann. Der Zusammenbruch des Mannes wird zwar aus der Distanz gezeigt, die körperlichen Leiden werden jedoch ausführlich und nicht nur einmal gezeigt und bedienen ein voyeuristisches Interesse der Zuschauer. Das Geschehen wird durch die Tonebene zusätzlich dramatisiert.

- **Viva: Travel Sick-Episode**, gesendet am 03.04.2004 um 22:20 Uhr, Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV (**Menschenwürde**)

Bei dem Format "Travel Sick" handelt es sich um ein Reisemagazin der etwas anderen Art: Der Moderator stellt sich an seinem Reiseziel einer Vielzahl von skurrilen Herausforderungen. Erfüllt er eine Aufgabe nicht, muss er eine weitere schräge Mutprobe über sich ergehen lassen. In Los Angeles besteht die Mutprobe darin, einer Autopsie beizuwohnen und helfend daran teilzunehmen. Im Laufe des etwa dreiminütigen Beitrags werden ausführlich die Inaugenscheinnahme der Leiche, das Aufschneiden des Körpers, die Entnahme der inneren Organe sowie schließlich das Aufsägen des Schädels und die Entnahme des Gehirns gezeigt. Die ekeligen Bilder der Autopsie vermitteln weder medizinische Information noch sollen sie Empathie hervorrufen. Die KJM berücksichtigte darüber hinaus, dass es sich bei Travel Sick um eine Art Gewinnspiel handelt, so dass hier besondere Umstände zusammenkommen, die die Voraussetzungen für die Verletzung der Menschenwürde als gegeben erscheinen lassen.

2. Telemedien

- **funfire.de**, Prüfgruppe am 21.03.2007, Verstöße gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung), § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JMStV i.V.m. § 86 a StGB (Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV (**Menschenwürde**)

Bei dem Angebot handelt es sich um eine sogenannte Fun- und Humorseite. Es enthält eine Vielzahl von Bildern, etwa der Kategorien Menschen, Kinder, Schweinkram, Autos, Tiere, u. a. Ein Foto eines schwer verletzten Menschen, der nackt auf einem OP-Tisch liegt, wird im Kontext des Unterhaltungsanspruchs der Seite zu voyeuristischen Zwecken zur Schau gestellt und stellt einen Verstoß gegen die Menschenwürde dar.